

Teilzeit und Sozialrecht

Für Ihren sozialrechtlichen Schutz als Teilzeitbeschäftigte/r ist entscheidend, ob Sie ein Einkommen über oder unter der Geringfügigkeitsgrenze (2007: € 341,16 brutto pro Monat) beziehen.

Beschäftigung über der Geringfügigkeitsgrenze

Sie sind in der Krankenversicherung, Pensionsversicherung, Unfallversicherung und Arbeitslosenversicherung pflichtversichert.

Krankenversicherung

Es besteht Anspruch auf Sachleistungen (ärztliche Hilfe, Anstaltspflege etc.) und Geldleistungen (Krankengeld, Wochengeld).

Pensionsversicherung

Versicherungszeiten:

- Wenn Sie bei Ihrer Teilzeitarbeit durchgehend angemeldet sind, haben Sie Pflichtbeitragszeiten wie bei einer Vollzeitarbeit.
- Wenn Sie tageweise zur Versicherung gemeldet sind, erreichen Sie ein Pflichtbeitragsmonat nach Vorliegen von mindestens 15 Arbeitstagen.

Pensionshöhe:

Aufgrund der Pensionsreform erhöht sich der Durchrechnungszeitraum (jene Beitragsjahre, die für die Pensionsberechnung herangezogen werden) bis zum Jahr 2028 schrittweise auf 40 Jahre (statt der "besten" 15 Jahre). Dadurch wird sich Teilzeitarbeit in Zukunft viel stärker negativ auf die Pensionshöhe auswirken.

Unfallversicherung

Es besteht Versicherungsschutz für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten.

Arbeitslosenversicherung

Im Fall der Arbeitslosigkeit haben Sie Anspruch auf Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe.

Beschäftigung unter der Geringfügigkeitsgrenze

Verpflichtend müssen Sie lediglich unfallversichert (Versicherungsschutz für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten) sein, die Beiträge dafür muss der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin zahlen.

Sie haben jedoch die Möglichkeit, sich in der Kranken- und Pensionsversicherung um monatlich € 48,14 **selbst zu versichern**. Damit sind Sie in der **Krankenversicherung** den Pflichtversicherten vollkommen gleich gestellt (neben Sachleistungen auch Anspruch auf Kranken- und Wochengeld). In der **Pensionsversicherung** erwerben Sie pro Monat der Selbstversicherung einen vollen Beitragsmonat; Beitragsgrundlage ist der Betrag von € 341,16 monatlich.

Sie haben aber keine Möglichkeit einer **Arbeitslosenversicherung**.

Mehrere Geringfügige Beschäftigungen

Wenn Sie aus mehreren Beschäftigungen zusammen ein Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze beziehen, sind Sie verpflichtend kranken-, pensions- und unfallversichert. Eine Arbeitslosenversicherung besteht aber nicht.

Achtung!

Die Beiträge dafür werden Ihnen von der Gebietskrankenkasse erst zu Beginn des nachfolgenden Kalenderjahres verrechnet. Meist kein unerheblicher Betrag, der da auf einmal vorgeschrieben wird. Sorgen Sie daher finanziell vor!

Geringfügige Beschäftigung neben Pflichtversicherter Beschäftigung

Sind Sie neben einer pflichtversicherten Beschäftigung geringfügig erwerbstätig, unterliegt das Einkommen aus der geringfügigen Beschäftigung ebenfalls der Kranken-, Pensions- und Unfallversicherungspflicht.

Achtung!

Die Beiträge dafür werden Ihnen von der Gebietskrankenkasse erst zu Beginn des nachfolgenden Kalenderjahres verrechnet. Meist kein unerheblicher Betrag, der da auf einmal vorgeschrieben wird. Sorgen Sie daher finanziell vor!